

Betreuungsgutscheine Zusammenstellung Eingaben Parteien und Stellungnahme Gemeinderat

Partei / Datum	Eingaben Parteien	Stellungnahme Gemeinderat
BiKo / 04.12.2021	Allgemeines Die Bildungskommission unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Kinder sollen ausserhalb der Familie durch ein wohlwollendes und unterstützendes Angebot betreut, gefördert und gefordert werden.	Der Gemeinderat freut sich über die Unterstützung dieses wichtigen Anliegens durch die BiKo.
BiKo / 04.12.2021	Allgemeines Der Wechsel von der objektbezogenen zur subjektbezogenen Finanzierung entspricht einer fairen Unterstützung von ausserfamiliären Betreuungsangeboten.	Der Gemeinderat freut sich über die Unterstützung dieses wichtigen Anliegens durch die BiKo.
BiKo / 04.12.2021	Allgemeines In der Argumentation ist wichtig zu erwähnen, dass das Angebot der Tagesstrukturen grundsätzlich keinen Zusammenhang mit den Betreuungsgutscheinen darstellt und das Angebot unabhängig von der Einführung von Betreuungsgutscheinen durch die Gemeinde Malters zu erfolgen hat.	Dieser Hinweis wird in die zukünftige Kommunikation rund um die Betreuungsgutscheine aufgenommen.
BiKo / 04.12.2021	Verordnung Art. 1 Antrag: Wie wird sichergestellt, dass alle vom Angebot Kenntnis erhalten? (Vor allem bei gesellschaftlichen und sprachlichen Integrationen)	Die Betreuungsgutscheine würden nach der Einführung sicher auch über die verschiedenen Beratungs- und Dienstleistungsangebote der Gemeinde kommuniziert. Ausserdem werden die Gutscheine auch einen Bereich im geplanten Flyer für das Angebot im Bereich frühe Förderung erwähnt werden.

BiKo / 04.12.2021	<p>Verordnung Die Betreuungsgutscheine sollten von den Erziehungsberechtigten auch rückwirkend z.B. auf Beginn des Schuljahres nachgefordert werden können. Konkret: wenn Eltern erfahren, dass die Betreuung in der Kindertagesstätte für Schulkinder während den Schulferien auch durch Betreuungsgutscheine finanziert werden.</p>	<p>Die Praxis, dass man erst nach dem Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuchs Anrecht auf Beiträge der öffentlichen Hand hat, ist üblich (bspw. wirtschaftliche Sozialhilfe). Eine rückwirkende Auszahlung wird vom Gemeinderat abgelehnt.</p>
BiKo / 04.12.2021	<p>Verordnung Art. 4 Besondere Anspruchsberechtigungen: Es soll klar aufgezeigt werden, dass die Aufzählung von a-e «und/oder» Bedingungen darstellen. Mit der momentanen Formulierung sind es «und»-Bedingungen</p>	<p>Der einleitende Satz wurde ergänzt um es verständlicher zu machen.</p>
BiKo / 04.12.2021	<p>Verordnung Art. 4 Besondere Anspruchsberechtigungen: Die Bildungskommission geht davon aus, dass das Angebot IFKIS bestehen bleibt, Noch besser sind Betreuungsgutscheine auch für Spielgruppen (auch für Familien ohne Fremdsprachen)</p>	<p>IFKIS wird durch die Einführung der Betreuungsgutscheine nicht tangiert. Ob und wie IFKIS weitergeführt wird, wird dann anhand des Konzeptes "frühe Förderung" entschieden. Der Gemeinderat hat entschieden, dass Betreuungsgutscheine nicht für Spielgruppen eingesetzt werden sollten, da ein Besuch einer Spielgruppe die Erwerbstätigkeit der Eltern nicht beeinflusst.</p>
BiKo / 04.12.2021	<p>Verordnung Art. 5 Auszahlung: Für einkommensschwache Familien ist die monatliche Auszahlung unbedingt notwendig, eine Vorfinanzierung über längere Zeitabschnitte ist kaum tragbar.</p>	<p>Der Verein Kinderbetreuung Malters stellt quartalsweise Abrechnung und diese können dann zum Bezug der Gutscheine verwendet werden. Sollten Familien nicht die nötige Liquidität besitzen um 3 Monate auf die Gutscheine warten zu können, kann eine monatliche Akonto-Auszahlung in Einzelfällen bewilligt werden. Dies wurde so im angesprochenen Artikel ergänzt.</p>
BiKo / 04.12.2021	<p>Verordnung Artikel 7 Organisation: Titel und Text machen keinen Sinn. (vgl. Art. 9)</p>	<p>Ziffer römisch III müsste anstatt "Gemeinderat" Tagesfamilien heissen. Dann macht Artikel 7 welcher die Organisation im Rahmen der Kindertagesstätten regelt, wieder Sinn. Der Titel war ein Fehler und wurde in der finalen Version angepasst.</p>

BiKo / 04.12.2021	Verordnung Artikel 11 Organisation: Erwähnen, dass die Tagesstrukturen auch durch einen dritten Anbieter erfolgen kann. Der Verein Kinderbetreuung nicht namentlich erwähnen, da bei einem Wechsel die Verordnung neu angepasst werden.	Der entsprechende Artikel wurde überarbeitet
BiKo / 04.12.2021	Verordnung Anhang: Abstufung der Gemeindebeiträge: Bei den Tagesstrukturen erfolgt ein Systemwechsel: die Bezüger erhalten keine Betreuungsgutscheine, sondern den Bezüger wird bereits ein reduzierter Tarif in Rechnung gestellt. Mit der jetzigen Formulierung ist dies unklar!	Das System bei den Tagesstrukturen wurde nun auch noch von Tarif auf Betreuungsgutscheine gewechselt um es verständlicher zu machen.
BiKo / 04.12.2021	Verordnung Anhang: Werden Subventionen seitens Arbeitgeber auch berücksichtigt und wie?	Ja, die Beiträge von Arbeitgebenden werden bei der Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine berücksichtigt, siehe Artikel 8, Ziffer 6 im Reglement.
BiKo / 04.12.2021	Reglement Art. 1 Inhalt: Der Begriff Frühe Förderung erscheint hier zum ersten Mal. Welche Angebote der frühen Förderung sind hier gemeint? Unter der frühen Förderung versteht die Bildungskommission auch Angeboten von privaten Organisationen (Sport, Musik...) wie auch Spielgruppen	Artikel 4 des Reglements nennt die Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung, welche durch die Gutscheine unterstützt werden. Neue Formen können gemäss Artikel 4, Ziffer 1, lit. C durch den Gemeinderat in der Verordnung hinzugefügt werden. Die angesprochene Aufzählung stellt aber keine abschliessende Liste der Angebote dar, was der Gemeinderat unter frühe Förderung versteht. Aber Angebote wie bspw. Spielgruppen oder andere Angebote von privaten Organisationen bei denen die Betreuungszeit weniger als ein halber Tag ist, sollen vorläufig nicht durch Betreuungsgutscheine finanziert werden.

BiKo / 04.12.2021	<p>Reglement Art. 7 Massgebendes Einkommen: Die Berechnung ergibt sich aufgrund des steuerbaren Gesamteinkommens zuzüglich 10% des positiven steuerbaren Vermögens (ansonsten müsste bei einem negativen steuerbaren Einkommen die 10% abgezogen werden).</p>	<p>Die Berechnung des massgebenden Einkommens wurde auf Grund der Rückmeldungen grundlegend angepasst.</p>
BiKo / 04.12.2021	<p>Zusammenstellung Kosten Kinderbetreuung Gibt es eine Berechnung, wie hoch die Kosten sind, welche bei der sozialen Wohlfahrt eingespart werden? Als Argument wird die Verminderung der Abhängigkeit von der Sozialhilfe aufgeführt. Ein Vergleich mit Gemeinden, welche die Betreuungsgutscheine bereits eingeführt haben, wäre ideal.</p>	<p>Aktuell sind die Kosten der Kinderbetreuung, welche durch die wirtschaftliche Sozialhilfe bezahlt werden, vernachlässigbar klein. Durch die Einführung von Betreuungsgutscheine wird eine Fremdbetreuung in Familien, welche wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten, zum Thema. Erst durch die Gutscheine können sich die Mütter überhaupt Gedanken machen, wie sie den Einstieg in den Arbeitsmarkt wieder angehen können. Gelingt dieser Einstieg sinkt anschliessend der Anspruch der Familie auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Für diesen Effekt gibt es noch keine Berechnungen oder konkrete Erfahrungen aus anderen Gemeinden.</p>
SVP / 06.12.2021	<p>Leider wurde in der Dezember Ausgabe des Info Malters, auf den Seiten 4 und 5 ausführlich über die geplanten Betreuungsgutscheine informiert. Claudio Spescha hat dabei völlig andere Zahlen verwendet, als uns beim Vernehmlassungsverfahren zur Verfügung gestellt wurden. Können Sie uns bitte diese Handlung erklären?</p>	<p>Der Gemeinderat geht davon aus, dass die November Ausgabe gemeint ist. Folgende Angaben im Bericht stimmen mit der Zusammenstellung der Kosten zuhanden des Vernehmlassungsverfahrens überein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bisherige Ausgaben für die familienergänzende Betreuung sind 161'700 CHF. (vgl. Budget 2021) - Ab 2025 ist mit Mehrkosten von knapp 200'000 CHF zu rechnen (vgl. Mehraufwand mit 196'300 CHF gemäss Tabelle. <p>Wo sich die Zahlen unterscheiden ist, bei der zu erwartende Bundessubvention. Die Zahlen in der Kostenzusammenstellung zuhanden der Parteien sind korrekt.</p>

SVP / 06.12.2021	Für uns ist es nicht nachvollziehbar, dass vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Bürgerinnen und Bürger detailliert informiert werden. Warum haben Sie dieses Vorgehen gewählt? Da stellt sich die Frage, wie geht der Gemeinderat mit den Antworten aus der Vernehmlassung um? Werden diese überhaupt ernst genommen und ausgewertet? Interessiert sich der Gemeinderat überhaupt für andere Meinungen?	Der Gemeinderat hat entschieden die Einführung von Betreuungsgutscheinen vors Volk zu bringen und hält dafür die Vorlage eines Reglements und einer Verordnung für die richtige Form. In der vorliegenden Vernehmlassung haben die politischen Parteien und die betroffenen Kommissionen Gelegenheit zum Inhalt eine Stellungnahme abzugeben. Die Antworten wurden zusammengetragen und die Anliegen wurden einzeln im Gemeinderat besprochen und je nachdem wurden die Inputs im Reglement oder in der Verordnung aufgenommen oder nicht. Das vorliegende Dokument zeigt auf, auf Grund welcher Meinungen von den Vernehmlassungsteilnehmer es zu einer Anpassung kam.
SVP / 06.12.2021	Aus unserer Sicht ist es zeitlich nicht möglich, unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten das Vorhaben den Stimmbürgern am 13.02.2022 zur Abstimmung zu unterbreiten.	Das Abstimmungsdatum hat der Gemeinderat mittlerweile bereits auf den 15. Mai 2022 verschoben. Dies aber nicht primär aus zeitlichen Gründen, sondern um die angesetzten Orientierungsversammlungen für diese Vorlage nutzen zu können.
SVP / 06.12.2021	Grundsätzliches: Die SVP Malters hat sich an Ihrer Parteiversammlung im November, in einer Abstimmung gegen die Abgabe von Betreuungsgutscheinen ausgesprochen.	Der Gemeinderat bedauert es, dass die SVP Malters den Mehrwert von Betreuungsgutscheinen nicht sieht.
SVP / 06.12.2021	Die SVP Malters versteht nicht, warum der Gemeinderat ein Reglement sowie eine Verordnung vorbereitet hat. Unsere Recherchen in anderen Gemeinden haben ergeben, dass dies einfacher, nur mit einem Dokument, sprich einer Verordnung geregelt werden kann. Damit es einfacher für alle Beteiligten wird, verlangen wir eine Zusammenführung der Verordnung und des Reglements.	Die Dokumente wurden vom Beratungsbüro Communis GmbH ausgearbeitet, welches diesen Prozess bereits in 7 Gemeinden im Kanton Luzern und weiteren 29 Gemeinden und Städten in anderen Kantone begleitet hat. Wir verlassen uns hier auf deren Expertise. Um als Gemeinde Steuergelder für Betreuungsgutscheine ausgeben zu dürfen, bedarf es zwingend einer gesetzlichen Grundlage sprich einem Reglement. Das Reglement lässt aber auch die Mitbestimmung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Malters zu. Eine

		Verordnung könnte auch durch den Gemeinderat Malters erlassen werden.
SVP / 06.12.2021	Die SVP Malters ist für eine tieferes massgebendes Einkommen bei der Berechnung. Dies soll auf Fr. 75'000 reduziert werden. Mehrere grössere Gemeinden gehen unter ein Einkommen von Fr. 100'000.	Auf Grund der Rückmeldungen im Rahmen dieser Vernehmlassung hat der Gemeinderat die Einkommensobergrenze und die Berechnung des massgebenden Einkommens nochmals separat diskutiert und entschlossen, an der Obergrenze von CHF 100'000 festzuhalten. Gleichzeitig wurde aber die Berechnung des massgebenden Einkommens diskutiert und angepasst. Der Gemeinderat schlägt dem Volk nun ein massgebendes Einkommen von CHF 100'000 vor um einem grösseren Anteil der Familien in der Mittelschicht die Entscheidung zur Teilerwerbstätigkeit beider Elternteilen zu erleichtern.
SVP / 06.12.2021	Quellenbesteuerung Art. 3 Verordnung: Bei den quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten wird nur das massgebende Einkommen berücksichtigt. Das Vermögen wird nicht berücksichtigt. Wir verlangen eine Gleichbehandlung, Analog Art. 7 im Reglement. Bei diesem Artikel wird das steuerbare Gesamteinkommen, zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens gerechnet.	Die Quellensteuer berechnet sich ausschliesslich anhand des Einkommens. Daher ist es in der Praxis nicht möglich das Vermögen einer quellenbesteuerten Person einfach zu ermitteln. Ausserdem ist das steuerbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen im Verhältnis hoch, da bei der Quellensteuer keine massgeblichen Abzüge analog der Steuererklärung gemacht werden können
SVP / 06.12.2021	Art. 2a, Ziele, im Reglement: Aufgrund der Formulierung dieses Ziels, muss im Anhang II der maximale Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen bei der Ferienbetreuung ergänzt werden.	Der maximale Anspruch an Betreuungstage wird in der Verordnung, Artikel 8, Absatz 3 mit 240 Betreuungstage geregelt. Zusätzlich wird bei der Bewilligung eines Gesuchs festgelegt, in welchem Umfang Betreuungsgutscheine bezogen werden können. Sollte die Ferienbetreuung von der Bewilligung abweichen, müsste ein zusätzliches Gesuch gestellt werden.

<p>SVP / 06.12.2021</p>	<p>Art. 7.1 Massgebendes Einkommen: Das Massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Netto Gesamteinkommen. Das heisst, dass Zahlungen an die 2. und 3. Säule nicht abgezogen werden können. Abzüge für Kosten aus dem Liegenschaftsunterhalt, der effektiven oder pauschalen Steuerabzüge bei Wohneigentum, sollen daher auch nicht gewährt werden.</p>	<p>Auf Grund der Rückmeldungen aus diesem Vernehmlassungsverfahren hat der Gemeinderat die Berechnung des massgebenden Einkommens nochmals diskutiert und angepasst.</p>
<p>SVP / 06.12.2021</p>	<p>Art. 8.6, Anspruchsberechtigung, im Reglement: Wir verlangen folgende Präzisierung: Beiträge des Arbeitgebers an die Kinderbetreuung, müssen bei der Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine vollumfänglich angerechnet werden.</p>	<p>Die gewünschte Präzisierung wird durch Artikel 2, Absatz 4 der Verordnung bereits garantiert.</p>
<p>Die Mitte / 10.12.2021</p>	<p>Die Mitte Malters begrüsst und unterstützt die Einführung von Betreuungsgutscheinen in der Gemeinde Malters.</p>	<p>Der Gemeinderat freut sich über die Unterstützung dieses wichtigen Anliegens durch Die Mitte.</p>

<p>Die Mitte / 10.12.2021</p>	<p>Dank den Betreuungsgutscheinen kann die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert werden. Die Erwerbstätigkeit beider Elternteile fördert die Gleichstellung, wirkt dem Fachkräftemangel entgegen und hat auch einen positiven Effekt auf die Steuererträge. Ebenso kann die Abhängigkeit einkommensschwacher Haushalte von der wirtschaftlichen Sozialhilfe reduziert werden. Eine auf diese Weise geförderte familienergänzende Kinderbetreuung leistet einen zusätzlichen wichtigen Beitrag zur frühen Förderung. Denn so können insbesondere auch mehr Kinder aus benachteiligten Familien profitieren. Mittel- bis langfristig erwartet Die Mitte Malters von der Einführung auch, dass sich das Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilien in Malters vergrößert, was auch die Wohn- und Gewerbestandortattraktivität der Gemeinde Malters weiter steigern würde.</p>	<p>Der Gemeinderat freut sich über die Unterstützung dieses wichtigen Anliegens durch Die Mitte.</p>
-----------------------------------	--	--

<p>Die Mitte / 10.12.2021</p>	<p>Die Mitte Malters begrüsst die geplanten Bedingungen für die Anspruchsberechtigung. Ebenfalls begrüssen wir die vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen wie die Aufstockung von 10% administrativer Ressourcen in der neuen Abteilung Gesellschaft sowie die künftige interne Evaluation der Effekte im Rahmen bspw. einer Panelstudie. Wir würden uns freuen, wenn diese Evaluation zu gegebener Zeit auch der Bildungskommission, der Controllingkommission sowie den Parteien vorgelegt wird. So kann beurteilt werden, ob die Einführung der Betreuungsgutscheine in der initialen Ausgestaltung die gewünschten positiven Effekte hervorgebracht hat, oder ob es künftig Adjustierungen braucht, bspw. bezüglich den Ressourcen in der Gemeindeverwaltung, bei der Einkommens-Abstufung der Gemeindebeiträge, bei der Regelung des zeitlichen Anspruchs in Abhängigkeit des Pensums des Haushalts oder bei den Tarifen für die Elemente.</p>	<p>Die Ergebnisse der internen Evaluation werden den angesprochenen Kommissionen und den Parteien vorgelegt.</p>
<p>FDP / 10.12.2021</p>	<p>Die FDP-Malters begrüsst die Einführung von Betreuungsgutscheinen und damit die Änderung des Subventionierungssystems. Die Eltern erhalten damit ein flexibler einsetzbares Instrument. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann so weiter verbessert und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.</p>	<p>Der Gemeinderat freut sich über die Unterstützung dieses wichtigen Anliegens durch die FDP Malters.</p>
<p>FDP / 10.12.2021</p>	<p>Definition Einkommen (Art. 7) überprüfen: Es gibt ein steuerbares Einkommen, aber kein steuerbares Gesamteinkommen. Welche Einkommen werden einbezogen?</p>	<p>Das Reglement wurde auf Grund dieser Rückmeldung angepasst und es wird nun einheitlich vom steuerbaren oder massgebenden Einkommen gesprochen.</p>
<p>FDP / 10.12.2021</p>	<p>In allen Artikeln den gleichen Begriff für Einkommen verwenden.</p>	<p>Das Reglement wurde auf Grund dieser Rückmeldung angepasst und es wird nun einheitlich vom steuerbaren oder massgebenden Einkommen gesprochen.</p>

FDP / 10.12.2021	Wie verhält es sich mit Abzügen (z. B. Einkäufe in 2. Säule, Haussanierungen, usw.) welche in bestimmten Perioden das Einkommen erheblich senken können?	Auf Grund der Rückmeldungen aus diesem Vernehmlassungsverfahren hat der Gemeinderat die Berechnung des massgebenden Einkommens nochmals diskutiert und angepasst.
SP / 10.12.2021	Die sinnvolle Förderung der familienergänzenden Angebote durch die öffentliche Hand werden von der SP grundsätzlich begrüsst. Insbesondere weil einerseits die „Investitionen“ in die Frühförderung der Vorschul- und Schulkinder erhebliche Erleichterungen in die berufliche und gesellschaftliche Integration bringen und andererseits dem ganzen betroffenen Familiensystemen die Teilnahme am Gesellschaftsleben erleichtert.	Der Gemeinderat freut sich über die Unterstützung dieses wichtigen Anliegens durch die SP Malters
SP / 10.12.2021	Es steht aus Sicht der SP der Gemeinde Malters gut an, sich in diesem Bereich fortschrittliche Strukturen zu geben.	Der Gemeinderat freut sich über die Unterstützung dieses wichtigen Anliegens durch die SP Malters
SP / 10.12.2021	Die SP Malters begrüsst die Einführung der Betreuungsgutscheine.	Der Gemeinderat freut sich über die Unterstützung dieses wichtigen Anliegens durch die SP Malters
SP / 10.12.2021	Zum Reglement ist bei uns noch eine Frage offen: Warum sind Schüler ab der Oberstufe für Betreuungsgutscheine nicht bezugsberechtigt? z.B. Mittagstisch	Bei Jugendlichen im Oberstufen-Alter hat man als Eltern mehr Möglichkeiten um die Betreuung über die Mittagszeit zu organisieren und eine finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand wird dadurch weniger nötig. Daher ist der Vorschlag, das neue Angebot auf die Zeit bis Abschluss der 6. Primarklasse zu begrenzen.
Controlling-kommission / 14.12.2021	Der Übergang von der Objekt- zur Subjektfinanzierung und die Art der Bemessung der Beiträge sind im Wesentlichen politische Entscheide. Deshalb äussern wir uns als Controllingkommission (CK) dazu inhaltlich nicht.	

<p>Controlling-kommission / 14.12.2021</p>	<p>Sowohl Reglement wie auch Verordnung sind im Allgemeinen verständlich und gut formuliert.</p>	
<p>Controlling-kommission / 14.12.2021</p>	<p>Die Bemessungsformeln und Berücksichtigung von Faktoren wie Doppelverdiener, IV-Bezüger, Ausbildung usw. sind aus Sicht der CK gut abgewogen. Es ist jedoch zu überlegen, ob als Bemessungsgrundlage in jedem Fall das steuerbare Gesamteinkommen der Steuerveranlagung zuzüglich 10 Prozent des steuerbaren Vermögens eingesetzt werden soll, auch wenn z.B. freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse zu einem tiefen Einkommen führen.</p>	<p>Auf Grund der Rückmeldungen aus diesem Vernehmlassungsverfahren hat der Gemeinderat die Berechnung des massgebenden Einkommens nochmals diskutiert und angepasst.</p>
<p>Controlling-kommission / 14.12.2021</p>	<p>Reglement: Art. 6 Abs. 5 verweist auf Art. 2 lit. e. Das macht inhaltlich wenig Sinn. Zudem ist der Art. 2 explizit eine <u>Zielnorm</u>, die nicht Basis für Verweise sein kann.</p>	<p>Es wird korrekt festgestellt, dass es sich bei Art. 2 lit. e um eine Zielfestlegung der Gemeinde Malters handelt. Art. 6 Abs. 5 hält fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Umsetzung des festgelegten Zieles zu erreichen. Nachdem Art. 2 lit. e und Art 6 Abs. 5 inhaltlich voneinander Abhängig sind, macht der Verweis durchaus Sinn und wird belassen. Gleichzeitig wird jedoch in Art. 6 Abs. 5 umformuliert und festgehalten, dass es sich um eine Voraussetzung für die Zielerreichung handelt.</p>
<p>Controlling-kommission / 14.12.2021</p>	<p>Reglement: Art. 9 Abs. 2 ist etwas unscharf formuliert. Ist der tatsächliche oder der rechtliche «Eintritt» der Veränderung der Verhältnisse gemeint, die Auswirkungen auf die Anspruchsberechtigung haben? Eine Kündigung oder Freistellung ist je nach Anfechtung noch länger nicht rechtskräftig. Deshalb müsste u.E. geregelt sein, dass erst bspw. «mögliche, die Anspruchsberechtigung direkt betreffende Änderungen» zu melden sind. Oder dann den Zeitpunkt des «rechtskräftigen Eintritts» vorsehen. Gilt dito für Art. 6 Abs. 1 des Reglementes.</p>	<p>Eine gewünschte Umformulierung der Passagen würde die Verständlichkeit stark beeinträchtigen. Ausserdem hält der Gemeinderat die angesprochene Unschärfe für vertretbar und in der Praxis umsetzbar. Daher werden die Abschnitte so belassen, (Der ähnliche Abschnitt ist bei Art. 6, Abs. 1 der Verordnung und nicht des Reglementes zu finden.)</p>

<p>Controlling- kommission / 14.12.2021</p>	<p>Verordnung: Art. 5, Abs. 3: «Ungerechtfertigte Auszahlungen werden in Bestand und Höhe vom zuständigen Ressort zurückgefordert.» Streichen, da überflüssig: interne Verwaltungsabläufe gehören nicht in die Verordnung.</p>	<p>Neu Art. 5, Abs 4: Der Gemeinderat hält es für notwendig, die Grundlage für einen Rückforderungsentscheid in der Verordnung zu regeln, da es nicht ausgeschlossen ist, dass dieser Entscheid als einsprachefähige Verfügung verlangt wird um die entsprechenden Rechtsmittel ergreifen zu können. Daher stellt dies aus Sicht des Gemeinderates mehr dar, als nur ein interner Verwaltungsablauf.</p>
<p>Controlling- kommission / 14.12.2021</p>	<p>Verordnung: Zwischentitel «III. Gemeinderat» vor Art. 9.: Dieser Titel macht zu wenig Sinn (mindestens für Aussenstehende).</p>	<p>Der Zwischentitel III müsste Tagesfamilien heissen anstatt Gemeinderat. Dies war ein Fehler und wurde korrigiert</p>
<p>Controlling- kommission / 14.12.2021</p>	<p>Aus Sicht der CK ist die Pensenaufstockung fraglich. Umgekehrt werden selten genug Pensen reduziert wegen Effizienzsteigerungen / Digitalisierung / Synergien. Bei der Abstimmung zur neuen Gemeindeverwaltung wurden Effizienzsteigerungen hervorgehoben. Eine Pensenreduktion hat unseres Wissens jedoch nicht stattgefunden. Der Mehraufwand bei den Betreuungsgutscheinen sollte durch Reduktion in anderen Abteilungen ausgeglichen werden.</p>	<p>Aktuell besuchen zirka 180 Kinder Angebote in der familienergänzenden Betreuung, daher rechnen wir mit zirka 100 Gesuchen für Betreuungsgutscheine pro Jahr, welche die Abteilung Gesellschaft bewältigen muss. Die Abteilung hat ausser dieser geplanten Pensenaufstockung um 10% keine anderen administrativen Ressourcen zur Verfügung. Durch eine Reduktion des Pensums auf dem Sozialamt in Folge einer Neuanstellung bleibt die Summe aller Pensen im Ressort des Sozialvorstehers gleich.</p>